

SATZUNG DER STADT PIRMASENS ÜBER DIE FESTSETZUNG DER HEBESÄTZE FÜR DIE REALSTEUERN AB DEM JAHR 2025 (HEBESATZSATZUNG)

vom 16.12.2024

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Pirmasens erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze für 2025

Die Stadt Pirmasens setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 345 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 700 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 415 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Kalenderjahr 2025.

Pirmasens, den 16.12.2024
gez. Markus Zwick
Oberbürgermeister

Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau“ vom
20.12.2024